

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie

**Herausgeber:** Schweizerischer Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Société suisse de la mensuration et du génie rural

**Band:** 59 (1961)

**Heft:** 6

**Artikel:** Störungen zwischen Industrie und Wohngebieten

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-216900>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

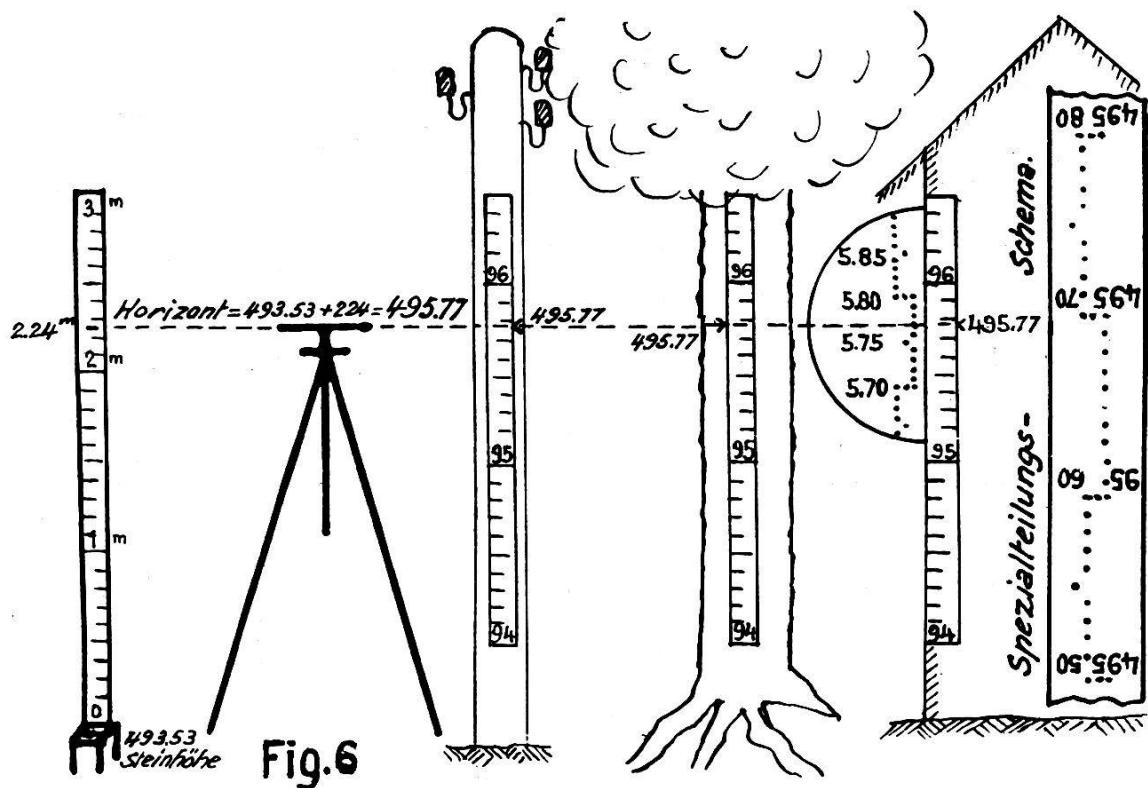


Fig. 6

Für gleichenorts öfters wiederkehrende Höhenbeobachtungen und Kontrollnivelllements dürfte eine weitere arbeitserleichternde Hilfe das Übertragen der lokalen Meeres- beziehungsweise Horizonthöhen auf eine an festen Vertikalobjekten (Hauskanten, Stangen, Bäumen usw.) nächster Umgebung angebrachten Speziallattenteilung sein. Dabei malt man am einfachsten und besten in weißer Grundfarbe einen 2mal-nivellierlattenbreiten Vertikalstreifen auf eine Hauskante usw. Dann überträgt man von einem Nivellierfixpunkt aus eine Meereshöhe auf die vorgesehene Vertikalstelle und konstruiert sich daraus (je nach Höhenbereichsbedarf) eine 1 bis 3 m hohe, besondere Nivellierlattenteilung mit sichtverkehrter fünfstelliger Meereshöhenbezeichnung in Dezimeterintervallen (Abb. 6). Die Meter-, Dezimeter- und Zentimetermarkierung kann am leichtesten und besten mit farbigen und rostfreien Reißnägeln (meterweise andersfarbig) gemäß Lupenbild Abb. 6 rechts durchgeführt werden. So kann dann von jedem beliebigen *Nivellierinstrument-Standpunkt* aus jede erforderliche Horizonthöhe ohne die bisherige Zwischenberechnung ebenfalls gleich in Meereshöhenziffern abgelesen werden.

## Störungen zwischen Industrie und Wohngebieten

Bn. In einer mittleren Gemeinde der Nordwestschweiz hat sich vor wenigen Jahren eine Industrie niedergelassen. Das Industriearal, das die Gemeinde dem willkommenen Zuzüger zur Verfügung stellte, lag östlich des Dorfkerns und war durch Bahn und Straße sehr gut er-

schlossen. Man glaubte damit das neue Unternehmen zweckmäßig und geschickt in das Gemeindegebiet eingegliedert zu haben.

Leider stellten sich schon nach kurzer Zeit der Inbetriebnahme der Fabrik Schwierigkeiten ein. Der Fabrikrauch belästigte die Bewohner der engeren und weiteren Nachbarschaft. Man behauptete, der Rauch sei nicht desodoriert und enthalte für Menschen, Vieh und Kulturen schädliche Bestandteile. Die Gemeindebehörde verlangte das Einrichten spezieller Filteranlagen und bis zur Behebung der Mängel die Schließung des Unternehmens. Sie teilte der Bevölkerung mit, daß sie von allen ihr zur Verfügung stehenden legalen Mitteln zum Schutze der Bevölkerung Gebrauch machen werde.

Das schweizerische Zivilgesetzbuch und in einem gewissen Rahmen auch das öffentliche Recht der Kantone verpflichten jedermann bei der Ausübung seines Eigentums, wie namentlich beim Betrieb eines Gewerbes, sich aller übermäßigen Einwirkungen auf das Eigentum der Nachbarn zu enthalten. Verboten sind insbesondere alle schädlichen und nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht gerechtfertigten Einwirkungen durch Rauch oder Ruß, lästige Dünste, Lärm oder Erschütterungen. Das schweizerische Bundesgericht hat immer wieder Gelegenheit gehabt, die Tragweite dieser Vorschrift festzulegen.

In manchen Fällen kann eine Industrie wirklichen Übelständen abhelfen; oft sind aber die dafür erforderlichen Anlagen sehr teuer oder praktisch unwirksam. Im äußersten Fall kann es vorkommen, daß eine Fabrik ihren Betrieb tatsächlich stilllegen muß. In abgelegenen Gebieten, in denen die Industrie Arbeit und Verdienst gebracht hat, wird dadurch nicht nur der Industrielle schwer betroffen, sondern viele Familien können um ihr tägliches Brot gebracht und zum Verlassen ihrer Wohnstätten gezwungen werden. Es sollte deshalb für den Industriellen selbst wie auch für die Gemeinden eine Selbstverständlichkeit sein, jeden neuen Standort einer Fabrik zum voraus genau abzuklären, um so schädliche Einwirkungen auf die Nachbarschaft auszuschließen. Bei der Ausscheidung von Industriezonen darf man nicht nur den Straßen- und Bahnanschlüssen Beachtung schenken, sondern, je nach der Betriebsart, auch die vorherrschenden Winde berücksichtigen, eventuell mit Aufforstungen nachhelfen.

Am besten ist es, die Verhältnisse zu prüfen, bevor das Areal für die industrielle Anlage bereits verkauft ist. Zur Abklärung dieser Fragen dient am zweckmäßigsten die Ortsplanung. Hier gilt es, abgewogene Zonenpläne aufzustellen und gegen Sonderinteressen zu verfechten. Viele bestehende Zonenpläne sind bereits veraltet und genügen den vielartigen Anforderungen nicht mehr; sie sollten in guter Zusammenarbeit zwischen Ingenieur und Architekt neu überarbeitet werden.